



## Termine und Fälligkeiten

### 10. Jänner

- Zahlung INPS 4. Trimester Hausangestellte

### 15. Jänner

- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe für das 2. Halbjahr 2019

### 16. Jänner

- Monatliche MwSt-Zahlung Dezember
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Dezember
- Einzahlung Quellensteuer
- Enpals - Zahlung für Dezember
- Bauernversicherung - Zahlung der 4. Rate der Rentenbeiträge für Landwirte (Fixbeitrag)

### 20. Jänner

- Conai Meldung (monatlich-trimestral und jährlich)
- Zahlung Bauarbeiterkasse

### 25. Jänner

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf)
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen
- Enpals - Meldung für Dezember

### 31. Jänner

- Zahlung der RAI - Gebühren („Abbonamenti speciali“)
- Zahlung der Aufschriften-

# Wissen Sie schon? - Jänner 2020

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf



## Neuerungen Haushaltsgesetz:

Das Haushaltsgesetz 2020 (Gesetz 27. Dezember 2019, Nr. 160) wurde am 30. Dezember 2019 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Die wichtigsten Neuerungen betreffend das Haushaltsgesetz wurden Ihnen bereits in einem eigenen Rundschreiben zugesendet.

## Neue Steuergutschriften anstelle der „Super- und Hyper-Abschreibung“

Anstelle der Super- und Hyperabschreibung wurden **neue Steuergutschriften** für das Jahr **2020** vorgesehen.

**Achtung/Wichtig:** Die neue Bestimmung sieht vor, dass auf den Einkaufsrechnungen betreffend die förderbaren Investitionen der **Gesetzesbezug** „Gesetz 27. Dezember 2019, Nr. 160, Art. 1, Abs. 184 bis 197 **angegeben werden muss!**“

## Vereinfachungen bei den Absichtserklärungen ab 01.01.2020

Mit dem Wachstumsdekret (DL Nr. 34 vom 30. April 2019) gibt es einige Neuerungen hinsichtlich Absichtserklärungen:

- die **Nummer** des von der Agentur der Einnahmen ausgestellten **Empfangsprotokolls** der Absichtserklärung muss auf der **Rechnung** angeführt werden.
- Register der Absichtserklärungen: für die gewohnheitsmäßigen Exporteure und ihre Zulieferer besteht keine Pflicht mehr die Absichtserklärungen fortlaufend zu nummerieren und sie in eigenen Registern zu verzeichnen und aufzubewahren;
- die Angabe der entsprechenden Daten in der MwSt.-Jahreserklärung (Abschnitt VI) durch den Verkäufer/Dienstleister ist nicht mehr erforderlich.

## Erinnerung: Telematische Übermittlung der Tageserlöse ab 01.01.2020 !

Ab dem **1. Januar 2020** müssen nun auch die MwSt.-Subjekte mit einem **Jahresumsatz unter 400.000 Euro** dieser Pflicht nachkommen, wobei für diese die Übergangsbestimmung noch bis 30.06.2020 gilt. Die **Übergangsbestimmung** sieht vor, dass die Tageseinnahmen bis zum 30. Juni 2020 vorläufig noch mit der Registrierkasse bzw. der Steuerquittung dokumentiert und die Tageseinnahmen bis Ende des darauffolgenden Monats telematisch übermittelt werden können.

Für MwSt.-Subjekte mit einem **Jahresumsatz von über 400.000 Euro** endet mit 31.12.2019 die Übergangsbestimmung für die telematische Übermittlung der Tageserlöse.

**Achtung:** Ab dem **1. Januar 2020** müssen auch die Kleinstunternehmer, welche das Pau-

und Werbesteuer für das Jahr 2020 und eventuelle Änderungen der Gemeinde mitteilen

- Ansuchen „Caro Petrolio“ für das 4. Trimester 2019
- Meldung Mitgliederstand der Genossenschaften
- Esterometro Dezember

schalsystem (regime dei minimi/regime forefario) anwenden, die Tageserlöse (Steuerquittungen und Kassenbelege) telematisch übermitteln. Hierbei ist leider keine Befreiung, wie bei der elektronischen Rechnung, vorgesehen. Man muss deshalb entweder eine **elektronische Registrierkasse** anschaffen oder **alternativ** für jeden Geschäftsvorfall eine **Rechnung** ausstellen, welche bei Anwendung des Pauschalsystems in Papierform sein kann.

### **Erinnerung: Rechnungen zum Jahresende!**

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass für die **Eingangsrechnungen zum Jahresende** eine abweichende Regelung zur allgemeinen Bestimmung über den MwSt.-Abzug gilt. Während des Jahres erfolgt der MwSt.-Abzug im **Monat der Umsatzerbringung** unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb **15. des Folgemonats** verbucht wurde. Zum Jahresende ist der MwSt.-Abzug erst in jenem Monat möglich, in welchem die **Rechnung erhalten** wurde.

**Beispiel:** Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28. Dezember 2019, welche im Januar 2020 erhalten wurde, kann erst in der MwSt.-Abrechnung Januar bzw. innerhalb des Jahres 2020 berücksichtigt werden.

### **Ab 1.1.2020 gelten neue Zahlungsmodalitäten für die Steuerabsetzbeträge von 19%!**

Die **Steuerabsetzbeträge von 19%**, welche vom Art. 15 des TUIR vorgesehen sind (z. B. Ausgaben im Gesundheitsbereich, Ausgaben für den Tierarzt, Einschreibgebühren für Kindergärten, Beerdigungsspesen...), können steuerlich nur mehr dann abgesetzt werden, wenn Sie mittels **Bank- oder Postüberweisung bzw. Bancomat- oder Kreditkarte** bezahlt werden. Somit ist die Zahlung mit Scheck oder in Bar für die Erlangung der Steuerabsetzbeträge nicht mehr möglich. Von dieser Bestimmung ist die Zahlung von **Medikamenten und Gesundheitspesen** (nur jene von öffentlichen Einrichtungen) ausgenommen.

### **Beitragsreduzierung für Kaufleute- oder Handwerker-Versicherte Pensionisten!**

Selbständige Kaufleute, Handwerker, Gastwirte, Privatzimmervermieter und die in diesen Betrieben mitarbeitenden Familienmitglieder sind gemäß den geltenden Bestimmungen verpflichtet, (Pflicht-) Rentenversicherungsbeiträge bei der NISF/INPS einzuzahlen. Personen, die bereits **Rentenbezieher** und **mindestens 65 Jahre** alt sind, haben die Möglichkeit, die vorgesehenen **Beitragszahlungen um 50 Prozent zu reduzieren**. Dafür ist bei Erreichen des 65. Lebensjahres oder auch später, ein eigener **Antrag** um „Beitragsreduzierung“ beim NISF/INPS einzureichen. Den Antrag um Beitragsreduzierung können im Jahr 2020 Kaufleute- oder Handwerkerversicherte Personen abgeben, die 1954 (oder früher) geboren sind, um in Zukunft geringere Rentenbeiträge einzuzahlen. Die verringerten Einzahlungen wirken sich dann zwar geringfügig auf eventuelle zukünftige Rentenzahlungen und Rentenerhöhungen aus, aber die jährlich geschuldeten INPS-Beiträge sind sofort um die Hälfte reduziert!

### **Elektronische Rechnung: Verpflegung der Mitarbeiter!**

Wir erinnern daran, dass bei Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung von Mitarbeitern auch auf der elektronischen Rechnung oder auf einer Beilage die Mitarbeiter oder Nutznießer angegeben werden müssen, damit die betriebliche Zugehörigkeit nachgewiesen werden kann, ansonsten werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei Kontrollen der Finanzbehörden steuerlich nicht anerkannt. Auf Anfrage können wir Ihnen gerne eine Vorlage für die Beilage zur elektronischen Rechnung schicken.

## ACI-Tabellen für 2020!

Am 31. Dezember 2019 wurden im Staatlichen Amtsblatt die vom Automobilclub ACI ausgearbeiteten Aufstellungen mit den nach Fahrzeugtyp aufgegliederten Betriebskosten für das Jahr 2020 veröffentlicht. Sie können über die Internetseite ([www.aci.it](http://www.aci.it)) abgerufen werden. Die dort angegebenen Werte dienen zur Berechnung der steuerpflichtigen Sachentlohnung („fringe benefit“) bei der privaten Nutzung des Firmenwagens durch Angestellte und/oder Mitarbeiter und zur Bestimmung des steuerlich absetzbaren Höchstbetrages bei der Rückerstattung von Kilometergeld für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug. Die ACI-Tabellen sind derzeit jedoch nur bis Juni 2020 veröffentlicht worden.

## Private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Die Besteuerung des Sachbezugs (fringe benefit) für die Bereitstellung des **Firmenwagens an die Mitarbeiter** wird neu gestaltet:

- für die Überlassungsverträge, welche **bis 30.06.2020** abgeschlossen werden, gelten die **bisherigen Regeln** (30% des ACI-Tarifs des Pkw's auf 15.000 km);
- für die Überlassungsverträge, welche **ab dem 01.07.2020** abgeschlossen werden, wird der **Sachbezug** auf 15.000 km lt. ACI-Tarif unter Berücksichtigung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes mit **folgendem Prozentsatz berechnet**:

CO <sup>2</sup> -Ausstoß	Angewandter Prozentsatz
bis 60 g/km	25%
von 60 g/km bis 160 g/km	30%
von 160 g/km bis 190 g/km	40% (50% ab 2021)
ab 190 g/km	50% (60% ab 2021)

## Geschäftsführerentschädigung nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar!

Vergütungen an den Geschäftsführer bzw. an den Verwaltungsrat müssen immer im Vorhinein genehmigt bzw. beschlossen werden, um deren steuerliche Abzugsfähigkeit zu garantieren. Mit anderen Worten: Wenn Gesellschaften Geschäftsführerentschädigungen an ihre Verwalter auszahlen, ist es notwendig, vor deren Auszahlung ein Protokoll der Gesellschafterversammlung abzufassen, in welchem die Höhe der entsprechenden Vergütung festgelegt wird. Des Weiteren muss der Tagesordnungspunkt „Festlegung der Geschäftsführerentschädigung“ bereits in der Einladung zur Gesellschafterversammlung angeführt sein.

Allen Gesellschaften, die ab 2020 Geschäftsführerentschädigungen neu auszahlen bzw. die Höhe der Geschäftsführerentschädigung abändern wollen, raten wir deshalb, vorab ein entsprechendes Protokoll der Gesellschafterversammlung abzufassen, um unliebsame Überraschungen bei eventuellen Kontrollen zu vermeiden.

## Pflicht zur Lagerbuchhaltung prüfen!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass all jene Unternehmen, die in den beiden Jahren 2017 und 2018 jeweils mehr als **5,16 Millionen Euro an Erlösen** und mehr als **1,033 Millionen Euro an Endbeständen** hatten, ab 1. Januar 2020 zur Führung einer nicht vidimierten Lagerbuchhaltung verpflichtet sind.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.